

16/SN-82/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Präsidialsektion
Abteilung A/4

ZI. 10.334/9-4/96

An das
Präsidium des Nationalrates

in Wien

1010 Wien, den 25. Nov. 1996

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 715 82 58

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

Judith Strunz

Klappe: 2257

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektions-
gesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997);

Begutachtung.

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. <u>82</u>	-GE/19 <u>16</u>
Datum: - 3. DEZ. 1996	
Verteilt <u>Kra</u> 04. Dez. 1996	

So Labric

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt in Ergänzung seiner bereits mit Schreiben vom 8. November 1996, ZI. 65.000/32-3/96, übermittelten Stellungnahme, als Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997);

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Präsidialsektion
Abteilung A/4**

ZI. 10.334/9-4/96

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten
Sektion III
Stubenring 1
1011 Wien

1010 Wien, den 25. Nov. 1996
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 715 82 58
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
Auskunft:
Judith Strunz
Klappe: 2257

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektions-
gesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert werden (Gewerberechtsnovelle 1997);

Begutachtung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt in Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 8. November 1996, ZI. 65.000/32-3/96, zu dem mit Schreiben vom 26. September 1996, GZ 32.830/80-III/A/2/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Nach der Regierungsvorlage zur Gewerberechtsnovelle 1996 kommen die Gewerbebehörden ihrer in der Gewerbeordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift normierten Verständigungspflicht über in das Gewerberegister einzutragende Daten auch durch die automationsunterstützte Übermittlung der betreffenden Daten aus dem zentralen Gewerberegister nach.

Aus dem Begleitschreiben zum vorliegenden Entwurf der Gewerberechtsnovelle 1997 sowie aus Anlage D des Entwurfes ergibt sich, daß eine Erweiterung des zentralen Gewerberegisters auf Daten betreffend genehmigte Betriebsanlagen geplant ist.

Durch die beabsichtigte Aufnahme einer Bestimmung in die Gewerbeordnung (§ 365 f Absatz 4 zweiter Satz der Gewerberechtsnovelle 1996 in oben zitierter Fassung), wonach die Gewerbebehörden ihrer Verständigungspflicht gegenüber den Arbeitsinspektoraten auch durch automationsunterstützte Übermittlung der Daten an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nachkommen können, wird nach Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Bestimmung des § 20 Absatz 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes, nach der die Gewerbebehörden das zuständige Arbeitsinspektorat von der Neuerrichtung von Betriebsanlagen sowie von Änderungen in Betriebsanlagen zu verständigen haben, inhaltlich geändert und in ihrer Vollziehbarkeit unterlaufen.

Es würde durch die geplante Übermittlungsermächtigung von Daten aus dem zentralen Gewerberegister an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Aufwand betreffend die im § 20 Absatz 2 Arbeitsinspektionsgesetz normierte Verständigungspflicht, die derzeit die Gewerbebehörden trifft, auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übergehen. Das bedeutet für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusätzliche Kosten in Millionenhöhe, insbesondere

1. zusätzliche Kosten zur Erstellung einer eigenen Software für den Fall der Übermittlung von Datenbändern,
2. zusätzliche Kosten für den Betrieb der neuen Applikation und
3. zusätzlichen Personalaufwand zur Verteilung der Daten auf die jeweiligen Arbeitsinspektorate.

Die budgetäre Bedeckung dafür ist nicht gegeben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann der automationsunterstützten Übermittlung der genannten Daten betreffend die Betriebsanlagen vom zentralen Gewerberegister an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales daher nur zustimmen, sofern auch eine kostenfreie

ONLINE-Verbindung der Arbeitsinspektorate an das zentrale Gewerberegister seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gewährleistet wird, damit diese auf das zentrale Gewerberegister direkten Zugriff haben.

Für den Bundesminister:

B a u e r

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

